



***Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
für Dienstleistungen des Servicebereichs
Informations- und Kommunikations-
dienstleistungen der Fraport AG***

Rechenzentrumsdienstleistungen

1. Vertragsgegenstand

1.1 Vertragsparteien

Die Vertragsbedingungen sind Bestandteil des zwischen Ihnen (im folgenden: „Kunde“) und der Fraport AG, 60547 Frankfurt am Main (im folgenden: „Fraport AG“) (gemeinsam: „Parteien“) zu Stande gekommenen Vertrages über Rechenzentrumsdienstleistungen. Soweit andere Leistungen ebenfalls Bestandteil des zwischen Ihnen und der Fraport AG zu Stande gekommenen Vertrages sind, gelten die vorliegenden Bestimmungen ausschließlich für die Leistungen der Fraport AG bezogen auf die Rechenzentrumsdienstleistungen. Weitere Bestandteile des Vertrages richten sich nach den Vertragsbedingungen über Datenkommunikation (Ethernet-, DSL-, Datenanschlüsse), Telefonanschlüsse (ISDN-, Analog-, Mobilfunkanschlüsse), Dienstleistungen und Werkleistungen. Kunde versichert, Unternehmer i.S. § 14 BGB zu sein.

1.2 Einbeziehung der Bestimmungen

Die Bestimmungen dieses Vertrages werden von Fraport AG zum Abruf per Internet im Internet bereitgehalten. Es gelten jeweils die Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses auf der Internetseite von Fraport AG vorgehalten wurden. Zur Dokumentation des jeweiligen vorgehaltenen Standes enthalten die Vertragsbestimmungen in Ziffer 9.5. eine Angabe des jeweiligen Veröffentlichungstages.

1.3 Gegenstand der Vertragsbeziehung

Diese Bestimmungen betreffen die Erbringung von Rechenzentrumsdienstleistungen durch Fraport AG für den Kunden. Sie regeln die den Inhalt der Leistungen und die Art und Weise der Bezahlung der zu entrichtenden Entgelte.

2. Leistung durch Fraport

2.1 Hosting von Applikationen des Kunden

lässt der Kunde Applikationen durch Fraport AG hosten, ist Fraport AG verpflichtet, die vereinbarte Anzahl von Computern bzw. virtuellen Maschinen und die Verbindung zu diesen Computern oder virtuellen Maschinen mittels des IP-Protokolls gemäß der Vereinbarung über die bereitzustellende Bandbreite innerhalb des Netzes von Fraport AG zur Verfügung zu stellen. Ist eine Bandbreite für die Verbindung vereinbart, erfüllt Fraport AG seine Verpflichtung durch Bereitstellen einer Verbindung, die maximal die bereitzustellende Bandbreite für den Datenverkehr einschließlich sämtlicher Steuerdaten ermöglicht. Ist eine Anzahl bereitzustellen der Computer oder virtueller Maschinen nicht vereinbart, bestimmt Fraport AG die Anzahl und die Art nach billigem Ermessen.

2.2 Bereitstellung von Software durch Fraport

Haben die Parteien vereinbart, dass Fraport AG für das Hosting Software zur Verfügung zu stellen hat, ist Fraport AG berechtigt, diese Verpflichtung durch Bereitstellen der vereinbarten oder der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Version der Software zu erfüllen. Fraport AG ist berechtigt, neue Versionen der Software, die vom Hersteller vorgegeben werden, nach billigem Ermessen einzuführen. Haben die Parteien keine Bestimmungen der Leistungsfähigkeit der Software gesondert getroffen, bestimmt diese Fraport AG nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung des mit dem Hosting verfolgten Zwecks. Sämtliche Nutzungsrechte an von Fraport AG bereitgestellter Software verbleiben bei Fraport, es sei denn, die Einräumung von Nutzungsrechten zu Gunsten des Kunden ist zur Erfüllung des Vertrags erforderlich. In diesem Fall wird sich Fraport AG darum bemühen, für die Dauer dieses Vertrages Kunde die Rechte einzuräumen oder einräumen zu lassen.

2.3 Vereinbarung eines Rechnerhostings

Haben die Parteien vereinbart, dass Fraport AG für den Kunden Computer in seinem Rechenzentrum aufstellen soll, ist Fraport AG verpflichtet, die vereinbarte Anzahl von Computern vom Kunden zu übernehmen und in dem Rechenzentrum von Fraport AG aufzustellen und die Verbindung zu diesen Computern mittels des IP-Protokolls gemäß der Vereinbarung über die bereitzustellende Bandbreite innerhalb des Netzes von Fraport AG zur Verfügung zu stellen. Ist eine Bandbreite für die Verbindung vereinbart, erfüllt Fraport AG seine Verpflichtung durch Bereitstellen einer Verbindung, die maximal die bereitzustellende Bandbreite für den Datenverkehr einschließlich sämtlicher Steuerdaten ermöglicht.

2.4 Klimatisierung, unterbrechungsfreie Stromversorgung

Fraport AG ist berechtigt und verpflichtet, nach dem billigen Ermessen von Fraport AG das Rechenzentrum von Fraport AG angemessen zu klimatisieren und mit unterbrechungsfreien Stromversorgungen auszustatten. Fraport AG wird von dieser Verpflichtung frei, wenn Fraport AG die Klimatisierung und/oder die Energieversorgung aufgrund von Umständen unterbrechen muss, die von Fraport AG nicht zu vertreten sind. In diesem Fall ist Fraport AG berechtigt, zur Vermeidung von Sachschäden Computer und Infrastruktur im Rechenzentrum ganz oder teilweise nach billigem Ermessen abzuschalten.

2.5 Leistungsbeschreibung

Die konkrete Ausgestaltung der Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung, die die Parteien bei Abschluss des Vertrages dem Vertrag zu Grunde gelegt haben. Ist eine solche nicht explizit bezeichnet, ergibt sich die Ausgestaltung der Leistung anhand der veröffentlichten Preisliste und der von den Kunden zu zahlenden Entgelte. Die Leistungsbeschreibung beschreibt die Art und die Leistungsfähigkeit der von Fraport AG zu erbringenden Leistungen und die vorzusehenden Wartungsintervalle.

3. Pflichten des Kunden

3.1 Entgeltzahlung durch den Kunden

Kunde ist verpflichtet, an Fraport AG die Preise für die in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der veröffentlichten Preisliste zu bezahlen, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

3.1.1 Zahlungsfrist

Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, ist der Kunde verpflichtet, die regelmäßig und unabhängig von der Nutzung durch den Kunden anfallenden Entgelte zu Beginn eines Kalendermonats für den Monat der Bereitstellung zu entrichten. Diese Entgelte sind am ersten Tag eines Kalendermonats fällig. Entgelte, die von der Nutzung durch den Kunden abhängen, sind nach Bereitstellung einer Abrechnung durch Fraport AG binnen 14 Tagen fällig, spätestens jedoch zum Ende des auf die Rechnungsstellung folgenden Kalendermonats.

3.1.2 Rechnungsstellung

Fraport AG erstellt dem Kunden über die zu zahlenden Entgelte eine Rechnung. Fraport AG wird die Rechnung per E-Mail an den Kunden als Portable Document Format-Datei (PDF-Datei) versenden. Verlangt der Kunde von Fraport AG eine Rechnung in Papierform, ist Fraport AG berechtigt, für die Rechnungsstellung ein Entgelt gemäß der veröffentlichten Preisliste zu verlangen.

3.2 Zugangsgewährung durch den Kunden

Gewährt Kunde seinen Erfüllungsgehilfen, Mitarbeitern oder sonstigen Dritten Zugang zu den Leistungen von Fraport, ist Kunde verpflichtet, die für die Nutzung anfallenden Entgelte zu entrichten. Als Gewährung des Zugangs geht dabei willentliche Gewährung des Zugangs als auch die Gewährung des Zugangs durch nicht ordnungsgemäße Absicherung des Anschlusses gegen Benutzung durch Dritte.

3.3 Betrieb von Telekommunikationseinrichtungen durch den Kunden

Soweit der Kunde Telekommunikationseinrichtungen unter Verwendung der Leistungen von Fraport AG betreibt, ist der Kunde selbst ausschließlich für diese Telekommunikationseinrichtungen und deren ordnungsgemäßen Betrieb verantwortlich, soweit die Parteien gesondert nichts vereinbart haben. Fraport AG ist berechtigt, von Kunde die unmittelbare Abschaltung und Modifikation der vom Kunde betriebenen Telekommunikationseinrichtungen zu verlangen, wenn diese Telekommunikationseinrichtungen die Telekommunikationseinrichtungen von Fraport, Telekommunikationseinrichtungen Dritter oder sonstige Einrichtungen am Standort des Flughafens Frankfurt am Main stören, zu stören drohen oder im Verdacht stehen, diese zu stören. Insbesondere ist der Kunde nicht auf Grund dieses Vertrags berechtigt, auf dem Betriebsgelände der Fraport AG eigene WLAN-Netze oder andere Funkanlagen zu betreiben. Auf Ziffer 19, G.5.1.2. der Allgemeinen Flughafenordnung der Flughafenbenutzungsordnung wird verwiesen.

3.4 Einräumung von Nutzungsrechten

Kunde ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass Fraport AG zu jedem Zeitpunkt sämtliche erforderlichen Nutzungsrechte für die Erbringung der Leistungen von Fraport AG eingeräumt sind und eingeräumt werden, soweit Fraport AG für die Leistungserbringung Software oder urheberrechtlich geschützte Werke einsetzt, die von Kunde bereitgestellt werden.

3.5 Überlassung von Computern

Hostet Fraport AG für den Kunden Computer, überlässt Kunde Fraport AG die Computer für die Dauer dieses Vertrages unentgeltlich. Fordert Kunde von Fraport AG die Computer heraus, ist Fraport AG berechtigt und verpflichtet, die Computer an Kunde herauszugeben. Fraport AG ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag mit Kunde zu beenden und sämtliche ausstehenden Entgelte und zukünftigen Entgelte vom Kunden zu fordern, es sei denn, Kunde ist zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrags berechtigt.

4. Gewährleistung

4.1 Gewährleistung von Fraport

- a) Fraport AG gewährleistet, dass die von Fraport AG zu erbringenden Leistungen frei von Rechten Dritter erbracht werden. Sollte wider Erwarten die Leistungserbringung durch Rechte Dritter beeinträchtigt werden, ist Fraport AG berechtigt, die Leistung so zu modifizieren, dass die Beeinträchtigung beseitigt wird. Ansprüche des Kunden wegen der Beeinträchtigung werden hierdurch nicht berührt.
- b) Verfügbarkeit
Beschreibt Fraport AG eine Verfügbarkeit in der Beschreibung der Leistungen, ist diese auf den Monat der Leistungserbringung bezogen und berücksichtigt nicht die in der Beschreibung der Leistung dargestellten Wartezeiten.

4.2 Gewährleistung von Kunde

Kunde gewährleistet:

- a) dass die von Kunden angegebene Identität des Anschlussinhabers diejenige des Kunden ist;
- b) dass Kunde die von Fraport AG bereitgestellten Leistungen nicht zu Verstößen gegen gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte einsetzen wird;
- c) dass Kunde die von Fraport AG bereitgestellten Leistungen nicht zu Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht, insbesondere nicht zu Verstößen gegen das Verbot der Belästigung gemäß § 7 UWG, einsetzen wird;
- d) dass Kunde die von Fraport AG bereitgestellten Leistungen nicht zur Begehung strafbarer Handlungen, insbesondere das Bereitstellen oder Abrufen pornographischer, volksverhetzender oder anderweitig untersagter Inhalte einsetzen wird;
- e) dass Kunde die von Fraport AG bereitgestellten Leistungen nicht zum Angriff (einschließlich verteilter Überlastungseingriffe (DDOS-Angriffe)) auf IT-Systeme von Fraport AG oder Dritten einsetzen wird.
- f) dass Kunde Fraport AG sämtliche zur Leistungserbringung erforderlichen Nutzungsrechte eingeräumt hat oder hat einräumen lassen, soweit der Kunde Fraport AG Software für die Leistungserbringung zur Verfügung zu stellen hat.

4.3 Verjährung

Ansprüche der Parteien auf Grund von Gewährleistung verjähren binnen eines Jahres ab dem Ende des Jahres, in dem die Ansprüche entstanden sind.

5. Service-Leistungen

Es sei denn, die Parteien haben dies gesondert vereinbart, ist Fraport AG nicht verpflichtet, den Kunden bei der Inanspruchnahme der Leistungen zu unterstützen. Unterstützt Fraport AG gleichwohl den Kunden bei der Inanspruchnahme der Leistungen, obwohl es an einer entsprechenden Vereinbarung fehlt, begründet dies keinen Anspruch von Kunde auf die Unterstützungsleistungen und diese stellen lediglich Ratschläge von Fraport AG dar.

6. Haftung

Die Haftung der Parteien für vorsätzliches Verhalten ist unbeschränkt. Ebenso haften sich die Parteien unbeschränkt im Falle der Verletzung von Personen. Für Sachschäden haften sich die Parteien unbeschränkt, wenn der Sachschaden aufgrund grob fahrlässigen Verhaltens der haftenden Partei eingetreten ist. Die Haftung gemäß Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

7. Vertragsbeendigung

Haben die Parteien keine Vereinbarung über die Mindestvertragslaufzeit getroffen, kann jede Partei den Vertrag zum Monatsende mit einer Frist von vier Wochen kündigen. Haben die Parteien eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart, kann eine ordentliche Kündigung mit einer Frist von vier Wochen frühestens zum Ende der Mindestvertragslaufzeit erfolgen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Partei ein bleibt unberührt. Fraport AG ist insbesondere zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn einer der nachfolgenden Umstände eintritt:

- a) über das Vermögen des Kunden wird das vorläufige oder endgültige Insolvenzverfahren eröffnet;
- b) Kunde ist mit Entgelten mehr als zwei Monate in Verzug;
- c) Kunde hat gegen eine Gewährleistung gemäß Ziffer 4.2 dieses Vertrages verstoßen;
- d) Kunde hat entgegen Ziffer 3.3 dieses Vertrages Telekommunikationseinrichtungen betrieben, die zu Störungen anderer Einrichtungen geführt haben und hat einer Forderung von Fraport AG zu Abschaltung oder Modifikation der von Kunden betriebenen Telekommunikationseinrichtung nicht Folge geleistet;
- e) Kunde hat schwerwiegend gegen eine Verpflichtung aus diesem Vertrag verstoßen.

8. Kontakt

Sämtliche Mitteilungen des Kunden sind in Textform an folgende E-Mail-Adresse zu richten: iuk-km-vertrieb@fraport.de

Erklärungen, die den Bestand dieses Vertrages oder die Ausübung von Rechten unter diesem Vertrag betreffen, sind durch Kunde schriftlich an folgende Adresse zu richten: iuk-km-vertrieb@fraport.de

Fraport AG ist berechtigt, an die im Vertrag mitgeteilten Adressen des Kunden sämtliche Erklärungen in Textform und/oder Schriftform zu adressieren. Werden Unterlagen, die der Schriftform bedürfen, vorab per Fax übermittelt, gelten sie mit Übermittlung per Fax, nachgewiesen durch den Sendebereich, als zu diesem Zeitpunkt zugegangen.

9. Sonstige Bestimmungen

9.1 Preisliste

Die Preise der Leistungen der Fraport AG ergeben sich aus der jeweiligen aktuellen veröffentlichten Preisliste.

9.2 Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer

Sämtliche Preise der Fraport AG sind netto ausgewiesen. Es wird die anfallende Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich erhoben.

9.3 Aufrechnung/Abtretung

Der Kunde ist zur Aufrechnung mit eigenen Forderungen gegenüber der Fraport AG nur mit Forderungen berechtigt, die entweder rechtskräftig tituliert sind, die vom Kunden gegen die Fraport AG vollstreckt werden könnten oder die von der Fraport AG nicht bestritten werden. Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen, die sich aus diesem Vertrag ergeben, abzutreten.

9.4 Salvatorische Klausel

Sollte eine einzelne Bestimmung des Vertrages unwirksam oder nichtig sein, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. § 139 BGB ist abbedungen.

9.5 Sprache

Für diesen Vertrag ist ausschließlich die Fassung in deutscher Sprache maßgeblich.

9.6 Rechtswahl

Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts, soweit dieses anwendbar sein sollte, ist ausgeschlossen.

9.7 Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Frankfurt am Main.

9.8 Flughafenbenutzungsordnung

Die von der Fraport AG veröffentlichte Flughafenbenutzungsordnung gilt unbeschadet dieser Bestimmungen und geht den Bestimmungen in diesem Vertrag vor.

9.9 Veröffentlichungstag

Diese Fassung dieser Bestimmungen ist am 01.01.2014 veröffentlicht worden.